



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

12/SN-164/ME

GZ 20.542/2-I 2/1997

An das
Präsidium des
Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	36-GE/19.97
Datum:	1. OKT. 1997
Verteilt	2.12.97

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

29. September 1997
Für den Bundesminister:
Hopf

F.d.R.d.A.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.542/2-I 2/1997

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von
religiösen Bekenntnisgemeinschaften.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: Z 7836/1-9c/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Juli 1997 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der zur Begutachtung versandte Entwurf kann dazu führen, daß eine religiöse Gemeinschaft gegebenenfalls in dreifacher Weise rechtlich qualifiziert sein kann: Zum einen ist es denkbar, daß die Gemeinschaft als Verein auftritt. Dazu sei auf die bei *Fessler/Keller/Krejci/Zetter*, Reform des Vereinsrechts (1997) 45 dargelegten Reformbestrebungen verwiesen (diese Überlegungen laufen darauf hinaus, daß nichtanerkannten Religionsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich als ideelle Vereine zu konstituieren). Zum anderen will der zur Begutachtung versandte Entwurf den Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch "religiöse Bekenntnisgemeinschaften" zulassen. Zum dritten schließlich kann eine religiöse Gemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen den Status einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft erlangen. Das Verhältnis dieser möglichen Qualifikationen, die auch kumulativ vorliegen können, sowie die Frage, welcher davon welche Bedingung zuzuordnen sein soll, sind im vorliegenden Entwurf

nicht näher geregelt. Die Klarstellung dieser Probleme ist vordringlich, darin liegt die zentrale legislative/legistische Aufgabe des Entwurfs.

Allgemein könnte dem Entwurf darüber hinaus zum Vorwurf gemacht werden, daß er neben den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften "religiöse Vereine zweiter Klasse" schafft. Ob und inwieweit dies mit dem Postulat der Neutralität des Staates in kultusrechtlichen Angelegenheiten vereinbart werden kann, ist noch zu klären.

Die "Rechtspersönlichkeit" der vorgesehenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften bleibt offen. Offenbar geht der Entwurf davon aus, daß diese Bekenntnisgemeinschaften nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sein sollen, sondern "religiöse Vereine" des privaten Rechts. Dieser Ansatz erscheint im Hinblick auf die bislang gegebene öffentlich-rechtliche Ausrichtung des Staatskirchenrechts bemerkenswert.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es weiters bedenklich, daß der Entwurf in bereits laufende Verfahren eingreifen will, indem er mehr oder weniger rückwirkend die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem "Anerkennungsgesetz" verschärfen will. Hier bleibt unklar, aus welchen Gründen das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nicht zu einer Änderung des "Anerkennungsgesetzes" selbst bzw. zu einer Neuregelung des gesamten Bereichs der Anerkennung von Kirchen bereit ist. Wenn nach wie vor einer "restriktiven Vorgangsweise bei den Anerkennungen" das Wort geredet wird, so bietet es sich doch an, im Begutachtungsverfahren einen Gesetzesentwurf vorzuschlagen, in dem diese Haltung näher ausgeführt und begründet wird.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 2 des Entwurfs:

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmung reicht es nicht aus, wenn sich das Gesetz ausschließlich mit der Frage des "Erwerbs der Rechtspersönlichkeit" beschäftigt. Wie bereits einleitend dargelegt, muß davon ausgegangen werden, daß eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft in Hinkunft bereits vor dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit im Sinn des Entwurfs in anderer Weise (etwa als Verein) den

Status einer juristischen Person erlangt hat oder aber die Proponenten persönlich aufgetreten sind. Für diesen Bereich des Übergangs sollte eine Bestimmung geschaffen werden, in der insbesondere die Rechtswirkungen des Handelns der Proponenten vor Entstehung der Rechtspersönlichkeit sowie die Frage der allfälligen Haftung der religiösen Bekenntnisgemeinschaft für das Handeln der Proponenten geregelt werden.

Zu § 4 des Entwurfs:

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs, wonach sich die Lehre der Bekenntnisgemeinschaft von den Lehren anderer religiösen Gesellschaften unterscheiden muß, erscheint im Hinblick auf Art. 9 MRK äußerst bedenklich. Auch ist eine derartige Regelung sachlich in keiner Weise geboten.

Die zu § 4 Abs. 1 Z 7 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung reicht nicht aus, um allfällige Vertragspartner sowie Mitglieder der religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu schützen. Es genügt nämlich nicht, daß die religiöse Bekenntnisgemeinschaft für den Fall der Beendigung ihrer Rechtspersönlichkeit Bestimmungen über die Rechtsfolgen in ihren Statuten vorsieht. Vielmehr muß sichergestellt werden, daß Forderungen gegen die religiöse Bekenntnisgemeinschaft in adäquater Weise abgewickelt werden und Vermögen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die ihrer Ausrichtung widersprechen. So wäre es beispielsweise inakzeptabel, wenn die Statuten ohne gesetzliche Beschränkungen vorsehen könnten, daß das Vermögen der Bekenntnisgemeinschaft zum Privatvermögen des "Stifters" wird. Der Entwurf muß daher erweitert werden. Diese Regelungen müssen vorgeben, was die Statuten für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit vorzusehen haben.

Zu § 5 des Entwurfs:

Das Bundesministerium für Justiz meint, daß ein Grund für die Versagung der Rechtspersönlichkeit nicht erst dann vorliegen darf, wenn die Lehre **und** deren Anwendung zu einer qualifizierten Gefährdung führt. Vielmehr muß die Versagung der Rechtspersönlichkeit schon dann zulässig sein, wenn entweder die Lehre **oder** deren Anwendung zur dargestellten qualifizierten Gefährdung führt. Das Wort "*und*" in der

ersten Zeile des § 5 Z 5 des Entwurfs sollte daher durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Ganz allgemein sollte der Entwurf die Voraussetzungen und Bedingungen der "Anerkennung" der Rechtspersönlichkeit in bestimmter Weise umschreiben. Mit der dem Art. 9 Abs. 2 MRK nachempfundenen Generalklausel des § 5 Z 1 des Entwurfs kann nicht das Auslangen gefunden werden. Die bloße Wiedergabe dieser Verfassungsbestimmung determiniert die Voraussetzungen der Beschränkung der Religionsfreiheit - und wohl auch der Assoziationsfreiheit nach Art. 11 MRK - gerade nicht ausreichend bestimmt und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Erläuterungen, laut denen weitere solche Determinierungen verfassungswidrig wären, weil insbesondere mit der Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit keine anderen Rechtswirkungen als die Rechtspersönlichkeit selbst verbunden seien, können aus dieser Sicht kaum nachvollzogen werden.

Zu § 8 des Entwurfs:

In § 8 Abs. 2 des Entwurfs soll dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein Sanktionsinstrument für die Verletzung von Pflichten der religiösen Bekenntnisgemeinschaft in die Hand gegeben werden. Grundsätzlich wird dieser Vorschlag begrüßt. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die vorgesehene "Aberkennung der Rechtspersönlichkeit" zu wenig flexibel ist. Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz werden derartige Sanktionen, die schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (etwa Auflösung einer Institution, Entzug der Betriebsgenehmigung etc.), von den zur Ausübung der Staatsaufsicht in Betracht kommenden Behörden kaum angewandt. In Ermangelung geringerer Eingriffsmöglichkeiten kommt es dann häufig zu dem im Prinzip nicht haltbaren Zustand, daß zwar Pflichten verletzt werden, die in Betracht kommende Überwachungsstelle aber nicht mit Sanktionen vorgeht. Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher vor, den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Gesetz selbst zu ermächtigen, bestimmte Anweisungen mit Bescheid zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durchzusetzen.

Zu § 9 des Entwurfs:

Wie bereits einleitend dargelegt, erscheint die Bestimmung des § 9 des Entwurfs problematisch. Sie sollte auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs in das Gesetz betreffend die Anerkennung von Religionsgesellschaften aufgenommen werden.

Weiters sind die vorgeschlagenen "Grundvoraussetzungen", insbesondere die 4 und 5 des § 9 des Entwurfs, überaus problematisch. Unklar ist beispielsweise, welche Haltung als "positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft" verstanden werden kann; unklar ist weiters, wann eine "Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" vorliegen soll. Die Maßstäbe, nach denen diese Kriterien zu prüfen sind, liegen im dunkeln. Auch ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht gesagt, daß diese Kriterien den Anforderungen des Art. 9 MRK entsprechen. Letztlich sei darauf hingewiesen, daß die "Grundvoraussetzungen" wohl für die Anerkennung selbst, nicht aber für die "Stellung eines Antrags" relevant sein können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. September 1997

Für den Bundesminister:

Hopf

F.d.R.d.A.: